

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Allgemeiner Teil

3. Beweis erheben?

Relationstechnik

3.1 Grundlagen

3.2 Klägerstation

3.3 Beklagtenstation

3.4 Replikstation

1. Begriffswirrwarr

2. Inhalt und Darstellung

3. Replikstation notwendig? - § 17 I StVG

3.5 Arbeitstechnik II

entscheidende Frage:

**Wo wird die mat. Einwendungsnorm bzw. mat.
Einredenorm erstmals erörtert?**

in der Beklagtenstation oder Klägerstation?

Replikstation und Duplikstation notwendig?

sinnloser Streit der „Relationstechniker“

- Die einen: grds. immer, wenn Tatsachenvortrag zu einer Gegennorm zu prüfen ist

Klägerstation	Beklagtenstation	Replikstation	Duplikstation	Beweisstation	
1. AGL					
a) anspruchsbegr. Voraussetzungen	a) Vortrag zu anspruchsbegr. Voraus.				T e n o r i e r u n g s s t a t i o n
aa) Voraussetzung A					
Tatsachenvortrag a d. Kl. hierzu P: Auslegen; P: Rechtstatsachen	Ist Tatsache streitig ? P: Auslegen				
bb) Voraussetzung B					
Tatsachenvortrag b d. Kl. hierzu	Ist Tatsache streitig ?				
	b) Vortrag zu Einwendungen	Vortrag d. Kl. zu Einwendungen			
	aa) Einwendung A				
	(1) Voraussetzung X				
	Tatsachenvortrag x d. Bekl. hierzu P: Auslegen; P: Rechtstatsachen	Ist Tatsache streitig ? P: Auslegen			
	(2) Voraussetzung Y				
	Tatsachenvortrag y d. Bekl. hierzu	Ist Tatsache streitig ?			
	bb) Einwendung B				
	Wie (1) ff.				
		Gegennorm zur Einwendung Voraussetzung Z			
		Tatsachenvortrag z d. Kl. hierzu	Streitig?		
	c) Vortrag zu mat. Einreden	Vortrag d. Kl. zu mat. Einreden			
	wie b) aa) ff.	wie bei Einwendungen			
		Gegennorm zur mat. Einrede			
		Wie bei Einwendung			
2. AGL (u.U. aufgrund Hilfsvorbringens)					

- Die anderen: nie

Klägerstation	Beklagtenstation	Replikstation	Duplikstation	Beweisstation	
1. AGL					
a) anspruchsbegr. Voraussetzungen	a) Vortrag zu anspruchsbegr. Voraus.				T e n o r i e r u n g s s t a t i o n
aa) Voraussetzung A					
Tatsachenvortrag a d. Kl. hierzu P: Auslegen; P: Rechtstatsachen	Ist Tatsache streitig ? P: Auslegen				
bb) Voraussetzung B					
Tatsachenvortrag b d. Kl. hierzu	Ist Tatsache streitig ?				
Vortrag d. Kl. zu Einwendungen	b) Vortrag zu Einwendungen				
	aa) Einwendung A				
	(1) Voraussetzung X				
Ist Tatsache streitig ?	Tatsachenvortrag x d. Bekl. hierzu P: Auslegen; P: Rechtstatsachen				
	(2) Voraussetzung Y				
Ist Tatsache streitig ?	Tatsachenvortrag y d. Bekl. hierzu				
	bb) Einwendung B				
	Wie (1) ff.				
		Gegennorm zur Einwendung Voraussetzung Z			
		Tatsachenvortrag z d. Kl. hierzu	Streitig?		
2. AGL (u.U. aufgrund Hilfsvorbringens)					

entscheidende Frage:

Wo wird die mat. Einwendungsnorm bzw. mat. Einredenorm erstmals erörtert?

in der Beklagtenstation oder Klägerstation?

ausführlich dazu A/G B IV „Einreden iSd ZPO“

Streit nicht überbewerten; meine Empfehlung

1. grds. Gegennorm erstmals in der Beklagtenstation prüfen

2. In der Replikstation dann die Erheblichkeit des (einfachen oder qualifizierten) Bestreitens durch den Kläger prüfen, um zu klären, ob Beweis erhoben werden muss über Tatsachenvortrag des Beklagten zu der Gegennorm

entscheidende Frage:

Wo wird die mat. Einwendungsnorm bzw. mat. Einredenorm erstmals erörtert?

in der Beklagtenstation oder Klägerstation?

ausführlich dazu A/G B IV „Einreden iSd ZPO“

Streit nicht überbewerten; meine Empfehlung

1. grds. Gegennorm erstmals in der Beklagtenstation prüfen

Ausnahme (nach allen Ansichten): Wenn sich schon aus dem **Tatsachenvortrag des Klägers** ergibt, dass die **Voraussetzungen der Gegennorm gegeben sind und damit die Klage (jedenfalls z.T.) unschlüssig ist, immer bereits in der Klägerstation prüfen** (Situation: Kläger trägt entweder **ausdrücklich** selbst zu den Gegennormen vor oder der Vortrag des Beklagten dazu ist unstreitig)

2. In der Replikstation dann die Erheblichkeit des (einfachen oder qualifizierten) **Bestreitens durch den Kläger prüfen, um zu klären, ob Beweis erhoben werden muss über Tatsachenvortrag des Beklagten zu der Gegennorm**

2.1 StVG Grundkonstellation

Kläger: Eigentümer („Schaden“) und Halter eines Kfz, der selbst gefahren ist

- Bekl.: 1. Halter Kfz, der selbst gefahren ist („Zeugen ausschalten“)
2. Haftpflichtversicherer des Halters („Solvenz“)

} als Gesamtschuldner, § 115 I 4 VVG

1. Verhältnis zum BGB - PfIVG

2. Haftungssystem § 7 mit drei Gegennormen

2.1 Anspruchsgrundlage

2.2 Gegennormen

2.2.1 Einwilligung

2.2.2 höhere Gewalt, § 7 II

2.2.3 Unabwendbarkeit, § 17 III

2.2.4 Haftungsminderung, § 17 II

2.3 Haftungsumfang

3. Relation

Supergau:

als Klausur unter Beachtung der relationsmäßigen Grundsätzen praktisch nicht zu bewältigen